

Es wurde folgende alternative Veröffentlichung gefunden:

FakO Fachakademieordnung Text gilt seit 01.08.2016



## **Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO)<sup>[1]</sup>**

**Vom 31. August 1984**

**(GVBl. S. 339)**

**BayRS 2236-9-1-4-K**

Vollzitat nach RedR: Fachakademieordnung (FakO) vom 31. August 1984 (GVBl. S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 24 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist

---

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

---

<sup>[1]</sup> Änderungen vor dem 1. 1. 2000 sind nicht in Fußnoten nachgewiesen.

### **Inhaltsübersicht <sup>[1]</sup>**

#### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **Abschnitt I AllgemeinesAllgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

##### **§ 2 Ausbildungsziele**

##### **§ 3 Ausbildungsdauer**

#### **Abschnitt II Aufnahme, ProbezeitAufnahme, Probezeit**

##### **§ 4 Aufnahme**

##### **§ 5 Probezeit**

#### **Abschnitt III Inhalte des UnterrichtsInhalte des Unterrichts**

##### **§ 6 Stundentafeln**

#### **Abschnitt IV Grundsätze des StudienbetriebsGrundsätze des Studienbetriebs**

**§ 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien**

**§ 8 Unterrichtszeit**

**§ 9 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen.**

**§ 10 Verhinderung**

**§ 11 Befreiung**

**§ 12 Beurlaubung**

**§ 13 Höchstausbildungsdauer**

**Abschnitt V Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen,  
Zeugnisse**

**§ 14 Nachweise des Leistungsstands**

**§ 15 Klausuren und Kurzarbeiten**

**§ 16 Besprechung**

**§ 17 Nachholung von Leistungsnachweisen**

**§ 18 Bewertung der Leistungen**

**§ 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten**

**§ 20 Entscheidung über das Vorrücken**

**§ 21 Notenausgleich**

**§ 22 Verbot des Wiederholens**

**§ 23 Zwischen- und Jahreszeugnisse**

**Abschnitt VI Prüfungen**

**1. Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter  
Fachakademien**

**§ 24 Prüfungsausschuß**

**§ 25 Niederschrift**

**§ 26 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten**

**§ 27 Schriftliche Prüfung**

**§ 27a Praktische Prüfung**

**§ 28 Mündliche Prüfung**

**§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

**§ 30 Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

**§ 31 Abschlußzeugnis**

**§ 32 Verhinderung an der Teilnahme**

**§ 33 Nachholung der Abschlußprüfung**

**§ 34 Unterschleif**

**§ 35 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)**

**2. Abschlußprüfung für andere Bewerber**

**§ 36 Allgemeines**

**§ 37 Zulassung**

**§ 38 Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

**§ 39 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen**

**Abschnitt VII Schulleiter, LehrerkonferenzSchulleiter, Lehrerkonferenz**

**§ 40 Schulleiter**

**§ 41 Lehrerkonferenz**

**§ 42 Sitzungen**

**§ 43 Einberufung**

**§ 44 Teilnahmepflicht**

**§ 45 Tagesordnung**

**§ 46 Beschlußfähigkeit**

**§ 47 Stimmberechtigung**

**§ 48 Beschlußfassung**

**§ 49 Niederschrift**

**Abschnitt VIII Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen LebensEinrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens**

**§ 50 Allgemeines**

**§ 50a Schulforum**

**§ 51 Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden**

**§ 52 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung**

**§ 53 Sprecher der Studierenden**

**§ 53a Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher**

**§ 54 Fachakademiebeirat**

**Abschnitt IX Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen  
Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen**

**§ 55 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche**

**§ 56 Sammlungen und Spenden**

**§ 57 Warenautomaten**

**§ 58 Druckschriften, Plakate**

**§ 59 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen**

**§ 60 Erhebungen**

**Abschnitt X(aufgehoben)**

**§ 61 (aufgehoben)**

**§ 62 (aufgehoben)**

**Abschnitt XI SchulaufsichtSchulaufsicht**

**§ 63 Schulaufsicht**

**Zweiter Teil Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsrichtungen**

**§ 64 Ausbildungsrichtung Brau- und Getränketechnologie**

**§ 65 Ausbildungsrichtung Heilpädagogik**

**§ 66 Ausbildungsrichtung Medizintechnik**

**§ 67 Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign**

**§ 68 Ausbildungsrichtung Wirtschaft**

**Dritter Teil Schlußvorschriften**

**§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

---

[<sup>1</sup>] Inhaltsübersicht geänd. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); geänd. mWv 1. 8. 2011, geänd. mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614); geänd. mWv 1. 10. 2015 durch V v. 11. 9. 2015 (GVBl. S. 349); geänd. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

**Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

## Abschnitt I Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)\*

---

\* [Amtl. Anm.:] Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art.

### § 1 <sup>[1]</sup> Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachakademien der Ausbildungsrichtungen

1. Brau- und Getränketechnologie,
2. Heilpädagogik,
3. Medizintechnik,
4. Raum- und Objektdesign,
5. Wirtschaft.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

---

<sup>[1]</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeh., bish. Nr. 3–7 werden Nr. 2–6 mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 neu gef. mWv 1. 8. 2011, Abs. 1 Nr. 1 aufgeh., bish. Nr. 2–6 werden Nr. 1–5 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

[gültig ab 01.08.2012]

### § 2 <sup>[1]</sup> Ausbildungsziele

(1) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie soll die Studierenden befähigen, Überwachungs- und Führungsaufgaben in der Produktion von Bier und alkoholfreien Getränken zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe/Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin“ verliehen.

(2) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Heilpädagogik soll die Studierenden befähigen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen, Störungen und Verhaltensauffälligkeiten heilpädagogisch zu fördern. <sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ verliehen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Medizintechnik soll die Studierenden befähigen, medizinisch-technische Anlagen umfassend zu betreuen und an ihrem Einsatz mitzuwirken. <sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Medizintechniker(in)“ verliehen.

(4) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Raum- und Objektdesign soll die Studierenden befähigen, Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden Einsicht in dem Stand der Technik entsprechende Fertigungsmethoden und -technologien gewinnen. <sup>3</sup>Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Raum- und Objektdesigner(in)“ verliehen.

(5) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Wirtschaft soll die Studierenden befähigen, Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung in Tätigkeitsbereichen mit gehobenen Anforderungen zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in)“ verliehen.

---

[<sup>1</sup>] § 2 Abs. 2 aufgeh., bish. Abs. 3–7 werden Abs. 2–6 mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); Abs. 2 Satz 1 und 2 geänd., Abs. 4 aufgeh., bish. Abs. 5 wird Abs. 4, Abs. 5 eingef. mWv 1. 8. 2011, Abs. 1 aufgeh., bish. Abs. 2–6 werden Abs. 1–5 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

[gültig ab 01.08.2012]

### **§ 3 Ausbildungsdauer**

<sup>1</sup>Bei Vollzeitunterricht dauert die Ausbildung zwei Jahre. <sup>2</sup>Bei Teilzeitunterricht dauert die Ausbildung vier Jahre. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

[gültig ab 01.09.1994]

## **Abschnitt II Aufnahme, Probezeit**

### **§ 4 [<sup>1</sup>] Aufnahme**

(1) Die Aufnahme ist nur in das erste Studienjahr möglich und setzt voraus

- 1.einen mittleren Schulabschluß (Art. 25 BayEUG) und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung (Absatz 2) oder
- 2.eine der Ausbildungsrichtung der Fachakademie entsprechende staatliche Technikerprüfung oder eine vom Staatsministerium allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung oder
- 3.eine der Ausbildungsrichtung der Fachakademie entsprechende Meisterprüfung oder eine vom Staatsministerium allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 ist

- 1.eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- 2.eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung zum staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- 3.eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.

<sup>2</sup>Bei Teilzeitunterricht kann die spätere einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachakademie abgeleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studienjahrs; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindert haben. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

- (4) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber
- 1.zweimal die Probezeit an einer Fachakademie nicht bestanden hat beziehungsweise vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
  - 2.zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachakademie ohne Erfolg besucht hat.

<sup>2</sup>Bewerber, die bereits die Fachakademie besucht haben und während eines Studienjahrs ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Studienjahr ohne Erfolg besucht haben.

<sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(6) Das Anmeldeverfahren wird von der Fachakademie festgelegt.

---

[<sup>1</sup>] § 4 Abs. 2 Satz 1 neu gef. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624).  
[gültig ab 01.08.2000]

## **§ 5 Probezeit**

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) <sup>1</sup>Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. <sup>2</sup>War ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Studienjahrs erreicht. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 21) gelten entsprechend.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(6) <sup>1</sup>Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. <sup>3</sup>Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

[gültig ab 01.08.1984]

## **Abschnitt III Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)**

## **§ 6 <sup>[1]</sup> Stundentafeln**

(1) <sup>1</sup>Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den Anlagen 1.1 bis 1.6 zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Studienjahrs, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Studienjahrs hinaus, genehmigen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß den Anlagen 1.1 und 1.3 bis 1.5 in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.

(3) Im Studienjahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Studienjahr) erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.

---

<sup>[1]</sup> § 6 neu gef. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); Abs. 2 geänd. mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

[gültig ab 01.08.2012]

## **Abschnitt IV Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)**

### **§ 7 <sup>[1]</sup> Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien**

(1) Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts nicht weniger als 16 und soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von Unterricht in Wahlfächern.

(3) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.

(4) Bei nur einer Jahrgangsklasse kann die Schulaufsichtsbehörde bei staatlichen Fachakademien von der in Absatz 1 festgelegten Mindeststärke aus besonderen Gründen Ausnahmen genehmigen.

---

<sup>[1]</sup> § 7 Abs. 2 geänd., Abs. 4 Satz 2 aufgeh. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624).

[gültig ab 01.08.2000]

### **§ 8 <sup>[1]</sup> Unterrichtszeit**



(1) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel an den Wochentagen Montag bis Freitag, bei Teilzeitunterricht auch am Samstag erteilt. <sup>2</sup>In der Teilzeitform ist der Unterricht etwa gleichmäßig auf die Studienjahre zu verteilen.

(3) <sup>1</sup>Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Studienjahr nachzuholen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahrs beträgt 75 Werktage. <sup>2</sup>§ 65 Abs. 4 Satz 3 und § 66 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

---

[<sup>1</sup>] § 8 Abs. 4 Satz 2 angef. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); Abs. 4 Satz 2 geänd. mWv 1. 8. 2011, Abs. 4 Satz 2 geänd. mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).  
[gültig ab 01.08.2012]

### **§ 9 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen**

(1) Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft unbeschadet § 41 Nr. 3 der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 10 Verhinderung**

(1) Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Fachakademie teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 11 Befreiung**

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 12 Beurlaubung**

<sup>1</sup>Studierende können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 13 <sup>[1]</sup> Höchstausbildungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. <sup>3</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit.

---

[<sup>1</sup>] § 13 neu gef. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624).

[gültig ab 01.08.2000]

## **Abschnitt V Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse**

### **§ 14 Nachweise des Leistungsstands**

(1) Leistungsnachweise sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen.

(2) <sup>1</sup>In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. <sup>2</sup>In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. <sup>3</sup>In fachpraktischen Fächern sind im Studienjahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 15 Klausuren und Kurzarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

[gültig ab 01.08.1984]

## **§ 16 <sup>[1]</sup> Besprechung**

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Studierenden zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

---

<sup>[1]</sup> § 16 Überschr. geänd., Abs. 2 und 3 aufgeh. mWv 1. 10. 2015 durch V v. 11. 9. 2015 (GVBl. S. 349).

[gültig ab 01.10.2015]

## **§ 17 Nachholung von Leistungsnachweisen**

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Studierender mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen Versäumnisse des Studierenden nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahrs erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

[gültig ab 01.08.1984]

## **§ 18 <sup>[1]</sup> Bewertung der Leistungen**

(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>2</sup>Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der

Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

---

[<sup>1</sup>] § 18 Abs. 1 neu gef. mWv 1. 8. 2006 durch V v. 8. 8. 2006 (GVBl. S. 716); Abs. 6 angef. mWv 1. 9. 2012 durch V v. 11. 7. 2012 (GVBl. S. 397); Abs. 6 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).  
[gültig ab 01.08.2016]

### **§ 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten**

(1) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Studierenden einer Fachakademie kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 20 Entscheidung über das Vorrücken**

<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern (Vorrückungsfächer). <sup>2</sup>Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

- 1.in einem Vorrückungsfach die Note 6,
- 2.in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder
- 3.an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 23 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 21 ein Notenausgleich zugebilligt wird.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 21 Notenausgleich**

(1) <sup>1</sup>Studierenden, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

- 1.in einem Vorrückungsfach die Note 1,
- 2.in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
- 3.in drei schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfungsfächern die Note 3

erzielt haben. <sup>2</sup>Sind die zwei mit Note 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Note 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung herangezogen werden. <sup>3</sup>Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so muß unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. bei Studierenden, die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 20 Abs. 1 Satz 2) besuchen,
3. bei Studierenden, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Studierende im nächsten Studienjahr das Ziel der Fachakademie nicht erreicht.

(3) Eine Bemerkung nach § 23 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

[gültig ab 01.08.1984]

## **§ 22 <sup>[1]</sup> Verbot des Wiederholens**

- (1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 13) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.
- (2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.
- (3) Werden für einen Studierenden, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahrs erneut.

---

<sup>[1]</sup> § 22 Abs. 1 neu gef. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624).

[gültig ab 01.08.2000]

## **§ 23 Zwischen- und Jahreszeugnisse**

- (1) <sup>1</sup>Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Studienjahrs Jahreszeugnisse ausgestellt. <sup>2</sup>Bei Teilzeitunterricht werden Zwischenzeugnisse nur im ersten Studienjahr erteilt.
- (2) Hat ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Satz 2 aufgenommen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. <sup>2</sup>In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

[gültig ab 01.09.1994]

## **Abschnitt VI Prüfungen**

## **1. Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien (vgl. Art. 54 BayEUG)**

### **§ 24 <sup>[1]</sup> Prüfungsausschuß**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. <sup>3</sup>Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) <sup>1</sup>Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup>Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht und kann die Fachakademie auf den Einsatz des Lehrers im letzten Studienjahr nicht verzichten, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahrs der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

---

<sup>[1]</sup> § 24 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 neu gef., Abs. 6 Satz 2 geänd. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624).  
[gültig ab 01.08.2000]

### **§ 25 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. <sup>4</sup>Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Studierenden in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

[gültig ab 01.08.1984]

## **§ 26 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Diese werden den Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.  
(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 23 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

[gültig ab 01.08.1992]

## **§ 27 <sup>[1]</sup> Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt für jede Ausbildungsrichtung eigene Aufgaben; bei Bedarf kann es in einzelnen oder allen Fächern eine andere Stelle beauftragen, die Aufgaben zu stellen. <sup>2</sup>Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. <sup>3</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.  
(2) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

---

[<sup>1</sup>] § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 geänd. mWv 1. 9. 2012 durch V v. 11. 7. 2012 (GVBl. S. 397).

[gültig ab 01.09.2012]

## **§ 27a Praktische Prüfung**

Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsausschuß, im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 1 vom Unterausschuß gestellt.

[gültig ab 01.09.1994]

## **§ 28 Mündliche Prüfung**

(1) Studierende können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Studienjahrs, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung

nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 1 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen. <sup>4</sup>Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

[gültig ab 01.08.1995]

### **§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 30 Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5



erzielt wurde; Vorrückungsfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 31 <sup>[1]</sup> Abschlußzeugnis**

(1) <sup>1</sup>Das Abschlußzeugnis nach **Anlage 2** enthält die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Studienjahrs und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. <sup>2</sup>Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde nach **Anlage 3**.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer geteilt durch die Summe der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note „sehr gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Studierende, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(6) Die Fachakademie kann ein Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

---

[<sup>1</sup>] § 31 Abs. 3 und 5 geänd. mWv 1. 8. 2006 durch V v. 8. 8. 2006 (GVBl. S. 716).

[gültig ab 01.08.2006]

### **§ 32 Verhinderung an der Teilnahme**

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Studierenden an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 33 Nachholung der Abschlußprüfung**

<sup>1</sup>Studierende, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. <sup>3</sup>Die Prüfung muß bis spätestens sechs Monate nach dem Zeugnisternin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 nachgeholt sein.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 34 Unterschleif**

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

<sup>3</sup>Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 35 <sup>[1]</sup> Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlußprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein dürfen.

(2) <sup>1</sup>Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. <sup>3</sup>Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 24, 25, 27, 27a, 29 bis 32 und 34 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuß.

(4) <sup>1</sup>Die Nachprüfung und damit die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. <sup>2</sup>In das Abschlußzeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. <sup>3</sup>Das Abschlußzeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 31 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

---

[<sup>1</sup>] § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 geänd. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 1. 8. 2006 durch V v. 8. 8. 2006 (GVBl. S. 716).  
[gültig ab 01.08.2006]

## **2. Abschlußprüfung für andere Bewerber**

### **§ 36 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 24, 25, gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden der entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 35, soweit nachfolgend oder im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Antrag des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen statt; von diesen Fächern dürfen zwei Fächer solche der schriftlichen Abschlußprüfung für die Studierenden und zwei Fächer solche Fächer sein, in denen die anderen Bewerber zusätzlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen haben.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 37 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule, im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,

2. die Nachweise über die nach § 4 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber nicht die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 2 erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. <sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 38 Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup>Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>3</sup>Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. <sup>4</sup>§ 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

[gültig ab 01.08.1992]

### **§ 39 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen**

(1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachakademie oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses (§ 36 Abs. 1 Satz 2) es zulassen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrer der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Aufgaben mitwirken lassen.

(3) <sup>1</sup>In den Prüfungsausschuß soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit der Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachakademien berufen werden. <sup>2</sup>Er soll, soweit Studierende der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

(4) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag genehmigen, daß die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis der staatlich genehmigten Schule in das Abschlußzeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlußprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen der Abschlußprüfung für andere Bewerber im wesentlichen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Wird der Antrag

genehmigt, ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen. <sup>3</sup>Fächer, die Gegenstand der Abschlußprüfung für die Studierenden sind, können nicht übernommen werden.

[gültig ab 01.09.1994]

## **Abschnitt VII Schulleiter, Lehrerkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)**

### **§ 40 Schulleiter**

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Sprechers der Studierenden und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 41 Lehrerkonferenz**

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 42 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Vertreter der Studierenden, des Aufwandsträgers und von Behörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 43 Einberufung**

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Studienjahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in

der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

[gültig ab 01.08.1998]

#### **§ 44 Teilnahmepflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

[gültig ab 01.08.1997]

#### **§ 45 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.

<sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

[gültig ab 01.08.1984]

#### **§ 46 Beschlußfähigkeit**

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

<sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

[gültig ab 01.08.1984]

#### **§ 47 Stimmberechtigung**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

[gültig ab 01.08.1984]

#### **§ 48 <sup>[1]</sup> Beschlußfassung**

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrer unterstützt werden.

---

[<sup>1</sup>] § 48 Abs. 3 geänd. mWv 1. 8. 2006 durch V v. 8. 8. 2006 (GVBl. S. 716).  
[gültig ab 01.08.2006]

### **§ 49 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muß enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis. <sup>2</sup>Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

[gültig ab 01.08.1984]

## **Abschnitt VIII Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens (vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)**

### **§ 50 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Studierenden offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Studierende ist nur dem Sprecher der Studierenden gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung der Studierenden unterliegen der Aufsicht der Fachakademie.

(5) Ein Mitglied der Studierendenvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 50a <sup>[1]</sup> Schulforum**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>5</sup>Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Das Schulforum ist über § 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung hinaus auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. <sup>2</sup>Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. <sup>2</sup>Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. des Mitglieds des Schülerausschusses treffen.

---

[<sup>1</sup>] § 50a eingef. mWv 1. 8. 2011 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614); Abs. 2 Satz 1 geänd. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

## **§ 51 Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden**

Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden sind

1. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. der Sprecher der Studierenden.

[gültig ab 01.08.1984]

## **§ 52 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und ein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr gewählt.

<sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahrs eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Sprecher der Studierenden beim Schulleiter zu stellen.



[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 53 Sprecher der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecher der Studierenden und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. <sup>3</sup>§ 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Scheidet der Sprecher der Studierenden oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahrs eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) Der Sprecher der Studierenden nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülersausschusses nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 53a <sup>[1]</sup> Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher**

(1) Die Schülervvertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) <sup>1</sup>Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. <sup>2</sup>Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. <sup>4</sup>§ 53 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

---

[<sup>1</sup>] § 53a eingef. mWv 1. 8. 2011 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

[gültig ab 01.08.2011]

### **§ 54 Fachakademiebeirat**

<sup>1</sup>Der Schulträger kann bei seiner Fachakademie einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. <sup>2</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

[gültig ab 01.08.1984]

## **Abschnitt IX Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)**

### **§ 55 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche**

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 56 Sammlungen und Spenden**

(1) <sup>1</sup>In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher der Studierenden genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch Studierende oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

(3) <sup>1</sup>Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. <sup>2</sup>Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. <sup>3</sup>Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Sprechers der Studierenden.

[gültig ab 01.08.1998]

### **§ 57 Warenautomaten**

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

[gültig ab 01.09.1994]

### **§ 58 Druckschriften, Plakate**

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 59 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen**

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Aufwandsträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Studierenden

voraus. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

[gültig ab 01.08.1984]

### **§ 60 <sup>[1]</sup> Erhebungen**

(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

---

[<sup>1</sup>] § 60 Abs. 3 geänd. mWv 1. 6. 2015 durch G v. 12. 5. 2015 (GVBl. S. 82).  
[gültig ab 01.06.2015]

---

## **Abschnitt X [<sup>1</sup>] [aufgehoben]**

---

[<sup>1</sup>] Abschnitt X (§§ 61, 62) aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

### **§ 61 [<sup>1</sup>] [aufgehoben]**

---

[<sup>1</sup>] § 61 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).  
[gültig ab 01.08.2016]

### **§ 62 [<sup>1</sup>] [aufgehoben]**

---

[<sup>1</sup>] § 62 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).  
[gültig ab 01.08.2016]

## **Abschnitt XI Schulaufsicht (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)**

### **§ 63 [<sup>1</sup>] Schulaufsicht**

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) <sup>1</sup>Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup>Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

---

[<sup>1</sup>] § 63 Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 1. 8. 2000 durch V v. 11. 8. 2000 (GVBl. S. 624); Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 30. 8. 2014 durch V v. 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).  
[gültig ab 30.08.2014]

## **Zweiter Teil Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsrichtungen**

### **§ 64 [<sup>1</sup>] Ausbildungsrichtung Brau- und Getränketechnologie**

(1) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Technologie der Bierbereitung (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Herstellung alkoholfreier Getränke (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Maschinenkunde und Energietechnik (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

(2) <sup>1</sup>Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Mikrobiologische Qualitätssicherung (Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten)
- Chemisch-technische Analyse (Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten).

<sup>2</sup>Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein.

(3) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

---

[<sup>1</sup>] Früherer § 65 geänd., § 64 aufgeh., bish. § 65 wird § 64 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).  
[gültig ab 01.08.2012]

### **§ 65 [<sup>1</sup>] Ausbildungsrichtung Heilpädagogik**

(1) Die Ausbildung baut auf der Erzieherausbildung auf.

(2) <sup>1</sup>Zusätzliche Aufnahmevoraussetzung ist die Vorlage

- 1.(aufgehoben)
- 2.eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll.

<sup>2</sup>Die Aufnahme ist auch zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des Heilpädagogen erscheinen lassen.

(3) <sup>1</sup>Der Unterricht wird vom Schulleiter so festgesetzt, daß der Unterricht in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Studienjahr nicht mehr als 34 Wochenstunden beträgt. <sup>2</sup>Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung sind, dürfen nicht im ersten Studienjahr abgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Im Fach Heilpädagogische Fachpraxis dauert die Unterrichtsstunde 60 Minuten. <sup>2</sup>Der Unterricht soll acht Stunden täglich nicht überschreiten. <sup>3</sup>Er kann bis zu insgesamt vier Wochen auch in die im allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(5) <sup>1</sup>Zwei- und mehrstündige Fächer im Sinn des § 14 Abs. 2 Satz 1 sind Heilpädagogik mit Berufskunde und Psychologie. <sup>2</sup>Klausuren können durch Referate und Facharbeiten, zwei Kurzarbeiten durch eine Klausur ersetzt werden. <sup>3</sup>An Stelle praktischer Leistungsnachweise können im Fach Heilpädagogische Fachpraxis schriftliche (Berichte, Protokolle, Auswertungen, Behandlungspläne) oder mündliche Leistungsnachweise gefordert werden. <sup>4</sup>Im zweiten Studienjahr ist eine praxisbezogene Facharbeit zu fertigen. <sup>5</sup>Das vom Studierenden gewählte Thema bedarf der Genehmigung des Schulleiters, der auch den Abgabetermin bestimmt.

(6) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote im Fach Heilpädagogische Fachpraxis ist auch die schriftliche Äußerung der Einrichtung, in der die Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten des Studierenden angemessen zu würdigen. <sup>2</sup>Notenausgleich ist unbeschadet § 21 Abs. 2

ausgeschlossen, wenn die Note im Fach Heilpädagogische Fachpraxis schlechter als 4 ist. <sup>3</sup>Die Teilnahme am Unterricht in gruppen- und selbsterfahrungsbezogenen Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt.

(7) Zwischenzeugnisse werden nicht erteilt.

(8) <sup>1</sup>Die Abschlußprüfung wird schriftlich und mündlich (Colloquium) durchgeführt. <sup>2</sup>Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

–Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)

–Psychologie (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

<sup>3</sup>Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>4</sup>In ihm wird die Befähigung des Studierenden zur praktischen heilpädagogischen Arbeit geprüft. <sup>5</sup>Das Colloquium kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. <sup>6</sup>Die Prüfungszeit beträgt im allgemeinen 30 Minuten je Teilnehmer. <sup>7</sup>Der Termin des Colloquiums wird dem Studierenden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(9) Die Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 30 Abs. 2 Satz 2 auch dann nicht bestanden, wenn im Fach Heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in der Facharbeit oder im Colloquium die Note 6 erzielt wurde.

(10) <sup>1</sup>Das Abschlußzeugnis enthält auch das Thema und die Note der Facharbeit sowie die Note des Colloquiums. <sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Gesamtnoten der Pflichtfächer, der Note für die Facharbeit und der Note für das Colloquium geteilt durch 13 auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(11) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

---

[<sup>1</sup>] Früherer § 66 wird § 65 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614); Abs. 1 Satz 2 aufgeh. mWv 1. 9. 2012 durch V v. 11. 7. 2012 (GVBl. S. 397, geänd. S. 416.); Abs. 4 Satz 5 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

[gültig ab 01.08.2016]

## **§ 66 [<sup>1</sup>] Ausbildungsrichtung Medizintechnik**

(1) <sup>1</sup>Während des Besuchs der Fachakademie haben die Studierenden

- 1.nach Richtlinien des Staatsministeriums ein Ferienpraktikum von mindestens vier Wochen (200 Stunden) abzuleisten und
- 2.eine Strahlenschutz Ausbildung zu absolvieren.

<sup>2</sup>Ferienpraktikum und Strahlenschutz Ausbildung sind Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlußprüfung.

(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Technische Physik (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Medizinische Grundlagen (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Medizingerätetechnik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Elektronik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

(3) Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Gerätesicherheitstechnik mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten.

(4) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

---

[<sup>1</sup>] Früherer § 67 wird § 66 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).  
[gültig ab 01.08.2012]

### **§ 67 [<sup>1</sup>] Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign**

(1) <sup>1</sup>Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine

1. Meisterprüfung im Tischlerhandwerk oder
2. Meisterprüfung in einem gestaltenden Handwerk oder
3. staatliche Abschlussprüfung der Fachschule für Holztechnik oder
4. Industriemeisterprüfung in der Fachrichtung Holzverarbeitung oder
5. Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk

erfolgreich abgelegt haben; im Fall der Nr. 5 ist zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder bei Vorliegen einer Hochschul- oder Fachhochschulreife eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit vorzuweisen. <sup>2</sup>Für Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 setzt die Aufnahme außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Während des letzten Halbjahres haben die Studierenden eine Projektarbeit zu fertigen, die in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen angefertigt wird.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Darstellungstechniken: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Interior Design: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
3. Objektdesign: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
4. Visuelle Kommunikation: Bearbeitungszeit 240 Minuten.

(4) Zur Abschlussprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

---

[<sup>1</sup>] Früherer § 68 wird § 67 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614); Abs. 1 Satz 1 geänd., Abs. 4 aufgeh., bish. Abs. 5 wird Abs. 4 mWv 1. 9. 2012 durch V v. 11. 7. 2012 (GVBl. S. 397, geänd. S. 416).  
[gültig ab 01.09.2012]

### **§ 68 [<sup>1</sup>] Ausbildungsrichtung Wirtschaft**

(1) <sup>1</sup>Bewerber mit einer Hochschulreife, die eine für die Ausbildung einschlägige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen, können in das zweite Studienjahr aufgenommen werden, wenn sie sich mit Erfolg einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Rechnungswesen und Recht unterziehen. <sup>2</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den im ersten Studienjahr vermittelten Unterrichtsstoff, die Aufgabenstellung erfolgt durch die Schule. <sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wird. <sup>4</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende hat seinen im Rahmen des Angebots der Fachakademie gewählten Schwerpunkt bis spätestens 1. Juni der Fachakademie schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen

wichtiger Gründe kann bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im zweiten Studienjahr ein anderer Schwerpunkt gewählt werden.

(3) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Betriebswirtschaft (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Volkswirtschaft (Bearbeitungszeit 120 Minuten)

der Schwerpunktfächer des gewählten Schwerpunkts (Bearbeitungszeit je 150 Minuten).

(4) <sup>1</sup>Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Rechnungswesen
  - Recht
  - Wirtschaftsmathematik mit Statistik
  - Englisch
- (Bearbeitungszeit je 120 Minuten)

und in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt.

---

[<sup>1</sup>] Früherer § 69 wird § 68 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).  
[gültig ab 01.08.2012]

## Dritter Teil Schlußvorschriften

### § 69 [<sup>1</sup>] Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Augenoptik (EBASchOFak Augenoptik) vom 10. August 1976 (KMBl I S. 328, BayRS 2236-9-1-6-K),
2. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Bauwesen (EBASchOFak Bauwesen) vom 25. Januar 1977 (KMBl I S. 31, BayRS 2236-9-1-7-K),
3. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft (EBASchOFakH) vom 10. Oktober 1975 (KMBl I S. 1971, BayRS 2236-9-1-4-K), geändert durch Verordnung vom 8. September 1981 (KMBl I S. 670),
4. die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Wirtschaft (EBASchOFakW) vom 12. Mai 1976 (KMBl I S. 145, BayRS 2236-9-1-5-K), geändert durch Verordnung vom 6. April 1979 (KMBl I S. 178).

(3) Studierende, die im Schuljahr 1984/85 den letzten Ausbildungsabschnitt abschließen, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.



[<sup>1</sup>] Früherer § 70 wird § 69 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

[gültig ab 01.08.2012]

München, den 31. August 1984

## Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

[gültig ab 01.08.1984]

### Anlage

#### 1.1 [<sup>1</sup>]

(zu § 1

Nr. 5)

### Studentafel

#### für Fachakademien für Brau- und Getränketechnologie

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochenstunde n	Jahresstunde n	Wochenstunde n	Jahresstunde n
<b>Pflichtfächer</b>				
Mathematik	4	160	–	–
Physik und Elektrotechnik	4	160	–	–
Chemie und Lebensmittelchemie	4	160	–	–
Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung	3	120	3	120
Biotechnologie	–	–	2	80
Chemisch-technische Analyse	4	160	4	160
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	160	–	–
Technologie der Bierbereitung	2	80	4	160
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	80	2	80
Maschinenkunde und Energietechnik	2	80	5	200
Datenverarbeitung und Statistik	2	80	–	–
Produktions- und Qualitätsmanagement	–	–	2	80
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	–	–	4	160
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	–	–	2	80
Betriebsorganisation	–	–	2	80
Betriebswirtschaft	–	–	3	120
Betriebspsychologie und Arbeitspädagogik	3	120	–	–

Rechtskunde	-	-	2	80
Sozialkunde	2	80	-	-
Deutsch	2	80	-	-
	38	1520	35	1400
<b>Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch <sup>1)</sup>	1	40	-	-
Englisch <sup>1)</sup>	2	80	1	40
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	-	-	2	80

[<sup>1)</sup>Anl. 1.1 neu gef. mWv 1. 9. 2012 durch V v. 11. 7. 2012 (GVBl. S. 397, geänd. S. 416).

<sup>1)</sup>[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1)</sup>[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1)</sup>[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2)</sup>[**Amtl. Anm.:**] In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[gültig ab 01.09.2012]

## Anlage

### 1.2 [1]

#### Studentenafel für Fachakademien für Heilpädagogik

Fächer	1. und 2. Studienjahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>		
Heilpädagogik	8	320
Psychologie	6	240
Medizin	3	120
Soziologie und Sozialmanagement	2	80
Rechtskunde	2	80
Heilpädagogische Fachpraxis I	10	400
Heilpädagogische Fachpraxis II	10	400
Allgemeine Übungen I	5	200
Allgemeine Übungen II	5	200
Spezielle Übungen I <sup>1)</sup>	5	200
Spezielle Übungen II <sup>1)</sup>	5	200
	61	2440
<b>Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch <sup>2)</sup>	3	120
Englisch <sup>2) 3)</sup>	3	120

Fächer	1. und 2. Studienjahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden
Mathematik <sup>4)</sup>	6	240
Sozialkunde <sup>2)</sup>	2	80

[<sup>1)</sup> Frühere Anl. 1.3 wird Anl. 1.2 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

<sup>1)</sup>**[Amtl. Anm.:]** Aus der von der Schule festgelegten Liste der Speziellen Übungen wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Methoden im Umfang von insgesamt fünf Wochenstunden aus.

<sup>1)</sup>**[Amtl. Anm.:]** Aus der von der Schule festgelegten Liste der Speziellen Übungen wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Methoden im Umfang von insgesamt fünf Wochenstunden aus.

<sup>2)</sup>**[Amtl. Anm.:]** In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>2)</sup>**[Amtl. Anm.:]** In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>3)</sup>**[Amtl. Anm.:]** In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4)</sup>**[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

<sup>2)</sup>**[Amtl. Anm.:]** In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[gültig ab 01.08.2012]

## Anlage

### 1.3 [1]

#### Studentenafel für Fachakademien für Medizintechnik

Fächer	1. Studienjahr Studienjahr Wochenstunden	2. Studienjahr Studienjahr Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	5	2
Technische Physik	3	3
Chemie und Werkstoffkunde	2	-
Elektronik	7	7
Datenverarbeitung und Netzwerktechnik	4	2
Digitaltechnik und Mikrocontrollertechnik	3	2
Mess- und Regelungstechnik	-	2
Medizinische Grundlagen	2	2
Medizingerätetechnik	4	4
Gerätesicherheitstechnik	-	4
Labortechnik	-	2
Krankenhaus- Betriebstechnik	-	2
Maschinenelemente	-	2
Rechts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	-
Betriebswirtschaftslehre	2	-
Deutsch <sup>1)</sup>	2	1
Englisch <sup>1)</sup>	2	1
	38	36

[<sup>1</sup>] Frühere Anl. 1.4 wird Anl. 1.3 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup>)[**Amtl. Anm.:**] In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[gültig ab 01.08.2012]

## Anlage

### 1.4 [<sup>1</sup>]

#### Stundentafel für Fachakademien für Raum- und Objektdesign

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochenstunde n	Jahresstunde n	Wochenstunde n	Jahresstunde n
<b>Pflichtfächer</b>				
Architektur- und Designgeschichte	2	80	2	80
Interior Design	6	240	8	320
Objektdesign	4	160	5	200
Konstruktion	4	160	2	80
Fertigung und Technologien	4	160	3	120
Technologie und Werkstoffe	2	80	–	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	120	2	80
Darstellungstechniken	4	160	4	160
CAD	2	80	2	80
Visuelle Kommunikation	2	80	2	80
Betriebs- und Volkswirtschaft <sup>1)</sup>	2	80	2	80
Marketing	–	–	2	80
Projektmanagement	2	80	2	80
Fachenglisch	2	80	1	40
	39	1560	37	1480
<b>Zusatzfächer</b>				
für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Englisch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	3	120	3	120

[<sup>1</sup>] Frühere Anl. 1.5 wird Anl. 1.4 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1</sup>)[**Amtl. Anm.:**] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup>)[**Amtl. Anm.:**] In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[gültig ab 01.08.2012]

## Anlage 1.5 [1]

### Studentenafel für Fachakademien für Wirtschaft

	Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
		Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
<b>1</b>	<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
	Betriebswirtschaft	6	240	4	160
	Volkswirtschaft	2	80	3	120
	Organisation mit Datenverarbeitung	4	160	-	-
	Wirtschaftsmathematik mit Statistik	2	80	2	80
	Rechnungswesen	4	160	-	-
	Recht	4	160	-	-
	Deutsch <sup>4)</sup>	3	120	2	80
	Englisch <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>	3	120	2	80
	Sozialkunde <sup>4)</sup>	1	40	1	40
		29	1 160	14	560
<b>2</b>	<b><u>Wahlpflichtfächer</u></b>				
	<b>2.1 Sprachen<sup>1)</sup></b>				
	Französisch	3	120	-	-
	Spanisch	3	120	-	-
	Wirtschaftsenglisch	3	120	-	-
	<b>2.2 Schwerpunkte<sup>2)</sup></b>				
	<b>Schwerpunkt Absatzwirtschaft</b>				
	Schwerpunktfach Absatzforschung und Marketingpolitik	-	-	6	240
	Schwerpunktfach Wettbewerbsrecht und internationales Marketing	-	-	6	240
	<b>Schwerpunkt Finanzwirtschaft</b>				
	Schwerpunktfach Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse	-	-	6	240
	Schwerpunktfach Finanzierung und Investition	-	-	6	240
	<b>Schwerpunkt Personalwirtschaft</b>				
	Schwerpunktfach Personalbeschaffung und Personalentwicklung	-	-	6	240
	Schwerpunktfach Personalverwaltung	-	-	6	240
<b>Schwerpunkt</b>					

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
<b>Informationswirtschaft</b>				
Schwerpunktfach Integrierte Informationsverarbeitung	-	-	6	240
Schwerpunktfach Software Engineering	-	-	6	240
<b>Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Französisch</b>				
Schwerpunktfach Außenwirtschaft	-	-	6	240
Schwerpunktfach Französisch	-	-	6	240
<b>Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Spanisch</b>				
Schwerpunktfach Außenwirtschaft	-	-	6	240
Schwerpunktfach Spanisch	-	-	6	240
<b>2.3 Ergänzungsfächer<sup>3)</sup></b>				
Absatzwirtschaft	-	-	2	80
Finanzwirtschaft	-	-	2	80
Personalwirtschaft	-	-	2	80
Informationswirtschaft	-	-	2	80
Außenwirtschaft	-	-	2	80
Produktionswirtschaft	-	-	2	80
Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	-	-	2	80
Steuerrecht	-	-	2	80
Touristik	-	-	2	80
Verkehrswirtschaft	-	-	2	80
<b>3 Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>				
Mathematik <sup>4)</sup>	-	-	2	80
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	80	-	-

[1] Frühere Anl. 1.6 wird Anl. 1.5 mWv 1. 8. 2012 durch V v. 19. 11. 2011 (GVBl. S. 614).

<sup>4)</sup>[Amtl. Anm.:] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>4)</sup>[Amtl. Anm.:] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>5)</sup>[Amtl. Anm.:] In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4)</sup>[Amtl. Anm.:] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>1)</sup>[Amtl. Anm.:] Die Studierenden haben eine Sprache zu wählen.

<sup>2)</sup>[Amtl. Anm.:] Die Studierenden haben einen Schwerpunkt zu wählen, der sich jeweils aus zwei Schwerpunktfächern zusammensetzt.

<sup>3)</sup>[Amtl. Anm.:] Die Studierenden haben drei Ergänzungsfächer zu wählen, die sich vom Schwerpunkt unterscheiden.

<sup>4)</sup>[Amtl. Anm.:] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[gültig ab 01.08.2012]

**Anlage  
2**

Muster Abschlusszeugnis

[gültig ab 01.08.1992]

**Anlage  
3**

Muster Urkunde

[gültig ab 01.08.1985]  
[Text gilt seit 01.08.2016]